

S. B. 14.21. Am. 3.2 Basel, 18. Oktober 1968
Nr. 3895

dm
An die Mitgliedbanken

Verhältnis der Schweizer Banken zu den USA

(Neue Fassung des Zirkulars Nr. 107 D vom 12. Juli 1957)

Im Auslande werden gelegentlich kritische Stimmen gegenüber dem internationalen Finanzzentrum Schweiz und seinen Banken laut. Diese Angriffe gehen oft von den Vereinigten Staaten aus, was teilweise dadurch erklärlich sein mag, dass beide Länder als bedeutsame Finanzplätze miteinander in Konkurrenz stehen. Die teils in polemischer Absicht, teils aus Missverständnissen durch Presse und weitere Massenmedien verbreiteten Vorhaltungen gegenüber unserem Bankwesen werden den Tatsachen nicht gerecht. Für die mit den schweizerischen Institutionen Vertrauten sind sie als nicht ernst zu nehmender Sensationsjournalismus erkennbar. Bei einem Publikum, das unsere Verhältnisse weniger kennt, was namentlich in den Vereinigten Staaten der Fall ist, kann aber ein falsches Bild der Schweizer Banken und ihrer Einrichtungen (Bankgeheimnis, Nummernkonten etc.) entstehen, das mit der Zeit nicht allein das Vertrauen des Auslandes in unsere Banken untergraben, sondern auch die internationale Position unseres Landes politisch gefährden könnte.

Diesen Ueberlegungen kommt vor allem im Verhältnis zu den USA Bedeutung zu, da unsere wirtschaftlichen und finanziellen Verbindungen mit diesem Lande besonders intensiv sind. Unsere Vereinigung verfolgt aus diesem Grunde seit jeher alle amerikanischen Diskussionen über die Schweizer Banken aufmerksam. Sie begnügt sich nicht damit, unbegründete Vorhaltungen der amerikanischen Presse und Oeffentlichkeit zurückzuweisen, sondern versucht, durch systematische Aufklärungsarbeit in den Vereinigten Staaten ein authentisches Bild der Schweizer Banken sowie ihrer nationalen und internationalen Funktion aufzubauen und derart verzernte Kritiken zu entkräften. Mit Nachdruck treten wir der allerdings nur vereinzelt erhobenen Behauptung entgegen, die Schweizer Banken würden es mit ihrer Geschäftsethik und ihrer politischen Verantwortung weniger streng nehmen als die angesehenen Banken anderer Länder. Dieser Vorwurf wird am besten durch die Tatsache

widerlegt, dass das schweizerische Bankwesen sein hohes Ansehen in der ganzen Welt in erster Linie seiner allgemein anerkannten Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit verdankt.

Damit dieses universale Ansehen erhalten bleibt, ist es jedoch nötig, dass jede einzelne schweizerische Bank in ihrer gesamten Geschäfts- und Propagandatätigkeit alles unterlässt, was später zu Vorhaltungen gegenüber unserem Land und seinem Vermögensverwaltungsgewerbe Anlass geben könnte. Alle geschäftlichen Transaktionen, bei denen mit der Gefahr zu rechnen ist, dass sie zu Verdächtigungen führen könnten (beispielsweise Entgegennahme von Geldern, deren Herkunft zweifelhaft erscheint), müssen daher unterbleiben. Darüber hinaus ersucht der Verwaltungsrat unserer Vereinigung sämtliche Banken, sich in ihrer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten zusätzlich an folgende Richtlinien zu halten:

1. In der in den Vereinigten Staaten entfalteten Propaganda empfiehlt sich ganz allgemein eine gewisse Zurückhaltung und der Verzicht auf jede marktschreierisch anmutende Anpreisung. Entsprechend der von den meisten Banken bereits heute befolgten Praxis sollte insbesondere keine öffentliche oder individuelle Kundenwerbung betrieben werden, die geeignet sein könnte, amerikanische Staatsangehörige oder in den USA niedergelassene Personen zu einem Verhalten zu veranlassen, das mit der amerikanischen Gesetzgebung nicht in Einklang steht. Sicher zu Unrecht wird eine solche Wirkung vielfach vom schweizerischen Bankgeheimnis und von den Nummernkonten vermutet. Bei der öffentlichen Werbung in den USA sollte daher auf die Erwähnung des Bankgeheimnisses und der Nummernkonten verzichtet werden. Auch empfehlen wir Ihnen, keine Hinweise auf die unterschiedlichen Steuerverhältnisse in der Schweiz zu machen und von der Mitwirkung bei der Gründung von Finanz- oder Basisgesellschaften Umgang zu nehmen, wenn hinreichende Gründe bestehen, dass sie Amerikanern zur Steuerhinterziehung dienen. Schliesslich erscheint es uns angebracht, nie auf eine mögliche Umgehung der "interest equalization tax" oder des amerikanischen Goldkaufverbotes hinzuweisen.
2. Besonderen Missverständnissen sieht sich in den Vereinigten Staaten die Institution der sogenannten Nummernkonten ausgesetzt. Vielfach wird die falsche Auffassung verbreitet, bei den Schweizer Banken könnten auf solchen Konten anonyme Gelder angelegt werden. Diesen Kritiken muss immer wieder durch eine Aufklärung über die Hintergründe der Nummernkonten - dass diese eine rein banktechnische Massnahme darstellen, die den Kunden einen zusätzlichen Schutz vor Indiskretionen vermitteln soll und vor allem zur Zeit des deutschen Nazismus eine stärkere Verbreitung fand - begegnet werden. Namentlich ist stets daran zu erinnern, dass bei den schweizerischen Banken keine Gelder ohne Angabe des Eigentümers bzw. der Verfügungsberechtigten Person auf Nummernkonten hinterlegt werden können. Auf Grund langer Erfahrungen steht allerdings

fest, dass die Vorteile der Nummernkonten in der Regel mit den zu erwartenden Kritiken und Verdächtigungen nicht in einem sinnvollen Verhältnis stehen. Daher möchten wir den Banken empfehlen, bei der Errichtung von Nummernkonten weiterhin Zurückhaltung zu üben.

3. Die Schweizer Banken beachten bei der Bevorschussung von Wertpapieren grundsätzlich eine gewisse Zurückhaltung und bewilligen entsprechende Kredite nur innerhalb angemessener Belehnungsgrenzen. Die amerikanischen Federal-Reserve-Regulations (margin rules) dienen ähnlichen Zwecken; sie verlangen zur Zeit bei der Belehnung amerikanischer Titel durch Brokers eine Marge von 75 %. Diese Vorschriften, die im Interesse der amerikanischen Kreditpolitik erlassen werden, sind rechtlich betrachtet auf die Kreditgewährung durch ausländische Finanzinstitute zwar nicht anwendbar. Wir möchten den Schweizer Banken jedoch empfehlen, sich über den jeweils geltenden Satz der "margin rules" zu orientieren und bei der Bevorschussung amerikanischer Titel für amerikanische Kunden auf die jeweils in den USA geltenden Margen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.
4. Bestimmte Wertschriften, die auf dem amerikanischen Markt zum Verkauf angeboten werden, müssen gemäss der amerikanischen Gesetzgebung bei der Securities and Exchange Commission registriert sein. Von jeglicher Mitwirkung bei Transaktionen registrierungspflichtiger, jedoch nicht registrierter Wertpapiere in den USA sollte daher abgesehen werden.
5. Den schweizerischen Banken wurde in der Vergangenheit gelegentlich vorgeworfen, sie würden sich zur Mithilfe bei unkontrollierten Verschiebungen in den Besitzverhältnissen amerikanischer Gesellschaften (sog. proxyfights) zur Verfügung stellen. Die Bedeutung dieser "proxyfights" und die damit zusammenhängenden Kritiken an unserem Bankenapparat haben in jüngerer Zeit zwar an Aktualität verloren. Trotzdem möchten wir Sie bitten, bei der Ausübung des Stimmrechtes in Generalversammlungen amerikanischer Aktiengesellschaften die Vertretung der in Ihrer Verwaltung liegenden Aktien immer nur zum Zwecke der Zustimmung zu den Anträgen der Geschäftsleitung zu übernehmen. Wird Ihnen von einem Kunden eine anders lautende Instruktion erteilt, so sollte von der Vertretung seiner Aktien Abstand genommen, d. h. der Kunde aufgefordert werden, seine Rechte an der Generalversammlung entweder selber wahrzunehmen oder sich durch eine Drittperson vertreten zu lassen.
6. Nach amerikanischem Wertschriftenhandelsrecht sind Spitzenfunktionäre, Direktoren und Aktionäre, letztere sofern sie wenigstens 10 % des Gesellschaftskapitals besitzen (die sog. "insiders"-Gruppe), gehalten, der "Securities and Exchange Commission" jede Transaktion, die sie mit Aktien der Gesellschaft ausführen, anzuzeigen. Das Gesetz sieht ferner vor,

- 4 -

dass dabei erzielte Gewinne der Gesellschaft abzuliefern sind, sofern der Wiederverkauf solcher Aktien vor Ablauf von sechs Monaten erfolgt. Zu Transaktionen, mit denen die genannten Vorschriften zu umgehen beabsichtigt wird, sollten die Schweizer Banken nicht Hand bieten.

Unser Verwaltungsrat glaubt, dass er im Interesse des gesamten schweizerischen Bankensystems und des Ansehens unseres Landes als internationaler Finanzplatz von sämtlichen Mitgliedern eine strikte Beachtung seiner Empfehlungen erwarten darf. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Förderung vertrauensvoller Beziehungen zu der amerikanischen Bankenwelt und den amerikanischen Behörden geleistet. Wir dürfen sicher annehmen, dass die amerikanischen Kritiker die Bereitschaft der Schweizer Banken anerkennen, alles ihnen Zumutbare zu tun, um auch in Zukunft eine seriöse und verantwortungsbewusste Abwicklung der schweizerisch-amerikanischen Finanzbeziehungen zu gewährleisten. Sollten Sie feststellen, dass in der Schweiz domizilierte Banken oder Finanzgesellschaften in ihrer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten gegen eine der oben umschriebenen Richtlinien verstossen, bitten wir Sie, das Sekretariat über solche Vorfälle zu orientieren. Wir würden es übernehmen, bei den fraglichen Firmen jeweils vorstellig zu werden, um unseren Empfehlungen eine möglichst lückenlose Nachachtung zu verschaffen.

Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen bestens und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung

SCHWEIZERISCHE BANKIERVEREINIGUNG
Der Präsident: Der I. Sekretär:
Alfred E. Sarasin Dr. M. Oetterli

P.S. Dieses Zirkular geht auch an die Nichtmitgliedbanken unserer Vereinigung, denen die Einhaltung der obigen Empfehlungen ebenfalls nahegelegt wird.